

06.06.03

Wi

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 48. Sitzung am 5. Juni 2003 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern** – Drucksachen 15/907, 15/1068, 15/1126 – die beigefügte Entschließung unter Buchstabe c der Drucksache 15/1126 angenommen.

„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. zu prüfen, wie der von diesem Gesetz nicht erfasste mögliche Missbrauch von Mehrwertdiensterufnummern verhindert werden kann und wie einem Ausweichen des Missbrauchs auf andere Rufnummerngassen wirksam begegnet werden kann, und dies bei der Novelle des Telekommunikationsgesetzes zu berücksichtigen;
2. zu prüfen, ob die Änderung anderer Gesetze angezeigt ist, um den möglichen Missbrauch der Mehrwertdiensterufnummern wirksam zu unterbinden;
3. bei den Prüfungen zu 1. und 2. zu beachten, dass unterschiedliche Angebote für Mehrwertdienste jeweils eines fairen Ausgleichs der Interessen zwischen dem Schutz der Verbraucher und denen eines wirtschaftlichen Betriebes bedürfen, und zu prüfen, inwieweit Instrumente einer stärkeren Selbstregulierung des Marktes unter Einbeziehung der Freiwilligen Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste (FST) berücksichtigt werden können;
4. eine Preisangabepflicht für möglichst alle Telefonmehrwertdienste vorzusehen, deren Preis zeitabhängig ist, um Nutzern eine Entscheidungshilfe vor Inanspruchnahme von Telefonmehrwertdiensten zu geben, und den Telekommunikationsmarkt transparenter zu gestalten;
5. dafür zu sorgen, dass bei der Nutzung von Telefonmehrwertdiensten, die über eine Internetverbindung abgerufen werden, vor Beginn der Inanspruchnahme des Dienstes die Nutzung aktiv bestätigt werden muss;
6. dem Deutschen Bundestag spätestens nach 12 Monaten nach Inkrafttreten von Artikel 1 des Gesetzes einen Bericht vorzulegen, wie sich die weitere Entwicklung des Missbrauchs aller Mehrwertdiensterufnummern darstellt, inwieweit der Auskunftspflicht der Zuteilungsnehmer gegenüber der Regulierungsbehörde gemäß § 43 a Abs. 1 TKG entsprochen wird und wie sich die Rechtsprechung im Lichte der Novelle entwickelt hat.“